Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 107a/2017
den 21. Nov. 2017

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
des Landkreises Esslingen

☒	Öffentlich	☐	KT
☐	Nichtöffentlich	☐	VFA
☐	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU
		☐	ATU/BA
		☒	SOA 30. Nov. 2017
		☐	KSA
		☐	JHA

Betreff: Haushaltsdebatte 2018
- Stellungnahmen der Verwaltung

Anlagen: -

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Sozialausschuss entscheidet über die von den Fraktionen eingebrachten Anträge.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Auswirkungen der Anträge der Fraktionen auf den Haushalt 2018 werden von der Verwaltung in der Sitzung bzw. in der Vorlage 107a/2017 erläutert.

Sachdarstellung:

Anlässlich der Haushaltsdebatte über den Kreishaushalt 2018 am 9. November 2017 wurden folgende Anträge gestellt, die vom Sozialausschuss in der Sitzung am 30. November 2017 beraten und vom Kreistag am 14. Dezember 2017 nur dann nochmals aufgegriffen werden, wenn die Fraktionen mit dem Ergebnis der Ausschussberatung nicht einverstanden sind.

1. Anträge der CDU-Fraktion

1.1 Bildungskoordinatoren

Wir beantragen am 7.Juni 2018 im Sozialausschuss einen Bericht über
a) die bisherige Tätigkeit der Bildungskoordinatoren
b) die Ziele und Methoden der angestrebten Weiterentwicklung und Vernetzung

Stellungnahme der Verwaltung

Die seit dem 1.September 2016 im Landkreis tätigen Bildungskoordinator/innen haben, im Rahmen des Bundesprogramms: *„Bildungskoordination für Neuzugewanderte“,* maßgeblich an der Erstellung des Integrationsplans, im Bereich *„Integration durch Bildung“* mitgewirkt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung beabsichtigt die Verlängerung des Programms, um weitere zwei Jahren. Die Verwaltung wird am 7. Juni 2018 im Sozialausschuss einen Bericht zur bisherigen Tätigkeit vorlegen. Darin wird auch auf die, für das zweite Förderjahr beabsichtigten Zielen und Methoden sowie deren landkreisweite Vernetzung eingegangen.

1.2 Rückkehrberatung für Geflüchtete

Wir beantragen am 7.Juni 2018 einen Erfahrungsbericht über die Rückkehrberatung für Geflüchtete
a) über die Anzahl der Beratungen
b) über die Anzahl und den Familienstatus der freiwilligen Rückkehrer
c) über die Art der Hilfen in Deutschland und im Heimatland
d) und die möglichen Hilfsorganisationen vor Ort und im Heimatland
e) über die Projekte in den jeweiligen Rückkehrländern

Stellungnahme der Verwaltung

Ein entsprechender Erfahrungsbericht wird in der Sozialausschusssitzung am 7.Juni 2018 vorgelegt.

1.3 Mögliche Verkehrsmittel für mobilitäts-eingeschränkte Personen

Wir bitten in einer der nächsten Sozialausschusssitzungen um einen Bericht,
a) wie sich die Situation im Landkreis Esslingen darstellt im Vergleich zu Nachbarlandkreisen und der Stadt Stuttgart
b) welche Maßnahmen getroffen werden können
c) welche Finanzierungssysteme möglich sind

Stellungnahme der Verwaltung

Mobilität hat für Menschen mit Behinderung grundsätzlich eine große Bedeutung, weshalb die Verwaltung am 12. Oktober 2017 im Rahmen

der Inklusionskonferenz den Fachtag Inklusion – Mobilität und Sport durchgeführt hat.
Um Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, einschließlich ihrer Freizeitgestaltung, zu erleichtern, fördert der Landkreis Esslingen mit dem „Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung“ ein Mindestmaß an Mobilität. Die Richtlinien hierzu wurden vom Sozialausschuss in der Sitzung vom 16. März 2017 (s. Vorlage 15/2017) neu beschlossen.
Diese einkommensabhängige Freiwilligkeitsleistung des Landkreises Esslingen wird insbesondere für:

- **Besorgungen des täglichen Lebens und Behördengänge,**
- **Besuchsfahrten und gesellschaftliche Kontakte,**
- **selbstorganisierte Fahrten zur Freizeitgestaltung und Veranstaltungsteilnahme und**
- **eine Beteiligung am Gemeinde- und Vereinsleben**

gewährt, soweit wegen der Schwere und der Art der Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden können. Im Rahmen dieses Angebots wurde der Verwaltung bisher weder von betroffenen Personen noch von ihren Interessenvertretungen ein Mangel an rollstuhlgerechten Fahrzeugen signalisiert.

Über die Art und Anzahl der im Landkreis zur Verfügung stehenden rollstuhlgerechten Taxen und Mietwagen liegen der Verwaltung keine Angaben vor. Eine Erhebung im eigenen Landkreis und auch in den Nachbarlandkreisen ist aufgrund fehlender Personalressourcen nicht möglich.

96 % der Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung im Landkreis organisieren ihre Mobilität ohne Inanspruchnahme des o. g. Angebots des Landkreises. Ihre Mobilität wird hauptsächlich durch die Nutzung von Privatfahrzeugen und des öffentlichen Personennahverkehrs sichergestellt.
Erfreulicherweise erreicht zwischenzeitlich der Anteil der Niederflurbusse an allen im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen etwa drei Viertel aller Kurse im Landkreis Esslingen. Im Zuge der Neu- und Ersatzbeschaffung von Bussen in den jetzt laufenden Neuvergaben der Verkehre soll dieser Anteil kontinuierlich erhöht werden. Auch der stetige Ausbau barrierefreier Haltestellen im Landkreis ermöglicht eine zunehmend barrierefreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch diesen Personenkreis.
Daneben wird die Mobilität von Menschen mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen vielfach und in vielfältiger Weise unterstützt, z. B. durch die Kfz-Steuerbefreiung, den Steuerfreibetrag von 4.500,00 € für private PKW-Fahrten, Vergünstigung bei der Kfz-Versicherung, Befreiung von Parkplatzgebühren, Schaffung und Ausweisung kostenloser Behindertenparkplätze sowie die Ausgabe von Beiblättern mit Wertmarken für die kostenfreie Nutzung des Personennahverkehrs.

Beim Ministerium für Soziales und Integration wurde Anfang November die Fortsetzung des Modellprojekts Inklusionskonferenz beantragt. Ein Schwerpunkt soll die Verbesserung der Mobilität und der Abbau von Barrieren sein. Neben baulichen, technischen und sonstigen Maßnahmen spielt das Wissen von Experten (Menschen mit Behinderung) eine zentrale Rolle. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant. Über das Projekt Inklusionskonferenz wird nach Abschluss ein Bericht erstellt.

2. Anträge der SPD-Fraktion

2.1 Zuschuss Tafelläden

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, den Tafelläden in unserem Landkreis den Zuschuss in Höhe von 9.000 Euro, der in den Jahren 2015 bis 2017 zur Verfügung gestellt wurde, für weitere drei Jahre zu verlängern. Des Weiteren möchten wir wissen, ob im Jahr 2016 – wie vorgesehen – eine Überprüfung durchgeführt wurde. Falls diese erfolgt ist, möchten wir über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Sitzung vom 13.11.2014 wurde vom Sozialausschuss die Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 9.000 € für die Tafelläden beschlossen (Vorlage Nr. 149/2014). Seither gab es von Seiten der freien Träger keine Hinweise gegenüber der Landkreisverwaltung, dass die künftige Finanzierung nicht gesichert ist. Entsprechende Anträge liegen bisher nicht vor. Sofern eine Antragstellung, einschließlich begründender Unterlagen erfolgt, prüft die Verwaltung die Möglichkeit einer weiteren Unterstützung.

2.2 Erstattung der Mietkosten für AGLII-Empfänger

Die SPD-Kreistagfraktion beantragt, eine Erstattung der Mietkosten für AGLII-Empfänger – bis zur Neuordnung der Obergrenzen-Regelung durch die Verwaltung - auf Antrag bis zur Obergrenze des Wohngeldgesetzes + 10 % zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Entscheidung des Sozialgerichtes Stuttgart handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung (Aktenzeichen: S 19 AS 4212/15). Derzeit läuft, federführend im Sozialamt, die Vergabe einer externen Beauftragung zur Erstellung eines *„Schlüssigen Konzepts“*, so wie es die aktuelle Rechtsprechung verlangt. Die Fertigstellung und Umsetzung ist in der zweiten Jahreshälfte 2018 vorgesehen. Da erst dann die neuen angemessenen Miethöhen feststehen, ist die Verwaltung der Ansicht, zunächst die Erstellung des *„Schlüssigen Konzepts“* abzuwarten. Eine Zugrundelegung der Wohngeldobergrenzen + 10 % kann nicht befürwortet werden da:

- **die betroffenen Menschen ggf. dann wieder in zu teurem Wohnraum leben würden und umziehen müssten, wenn die neuen Mietobergrenzen für SGB II und SGB XII-Leistungsberechtigte unter denen des Wohngeldgesetzes + 10 % liegen.**
- **Es sich um eine Ungleichbehandlung für die Menschen im Wohngeldbezug handeln würde, die regelmäßig in Arbeit sind und dann auch noch niedrigere Wohnkostengrenzen hätten.**
- **Sich die Mietkostenspirale nochmals weiter nach oben dreht, weil Vermieter die Mietobergrenzen als Richtschnur sehen und die Mieten anpassen würden.**
- **Eine Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen der Miete auch länger als sechs Monate nach Leistungsbeginn möglich ist. Dafür ist jedoch die Besonderheit im Einzelfall zu begründen. Auf entsprechende Nachweise im Einzelfall über die Bemühungen die Mietkosten zu reduzieren, kann daher nicht verzichtet werden.**

2.3 Integration von geflüchteten Menschen

Es wird beantragt zu berichten:

1. Wie die Landkreisverwaltung die Integration von geflüchteten Menschen beim Übergang in die Zuständigkeit der Kommunen unterstützt.
2. Wie werden Erfahrungen - „lessons learned“ - weitergegeben, die gemacht wurden und den Kommunen helfen können?
3. Werden Arbeitsgenehmigungen zügig ausgestellt, wenn es Angebote gibt und Voraussetzungen erfüllt sind?

Stellungnahme der Verwaltung

1. **Verwiesen wird auf die Konzeptionen zur Sozialbetreuung und –beratung, die in den letzten Jahren erarbeitet und im Sozialausschuss vorgestellt wurden. Hier insbesondere auch auf die Eckpunkte zur Konzeption der Integration von Zuwanderern (Vorlage Nr. 51/2016), die Rahmenkonzeption zur Sozialberatung (Vorlage Nr. 108/2017) und die darauf aufbauende Rahmenkonzeption Sozialberatung und Integrationsmanagement für Flüchtlinge im Landkreis Esslingen (Vorlage Nr. 123/2017).**

2. **Der Übergang und die gemachten Erfahrungen werden auf der Grundlage der gemeinsam mit den Sozialen Diensten und Kommunen erarbeiteten Rahmenkonzeption für die Sozialberatung für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung ausgetauscht und übermittelt. Zusätzlich finden regelmäßig Kreisarbeitsgemeinschaften mit den verschiedensten beteiligten Stellen im Landkreis statt.**
   Die Sozialberatung in der vorläufigen Unterbringung leisten die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Malteser. Die Sozialberatung endet zwei Monate nach dem Umzug der Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung. Die Sozialberatung in der Anschlussunter-

bringung leisten die Sozialen Dienste der Großen Kreisstädte und des Landkreises. Die Sozialberatung der Sozialen Dienste als Grundversorgung wird durch die Migrationsberatung, den Jugendmigrationsdienst und projektbezogene Angebote ergänzt.

Ziel der Sozialberatung ist es, Flüchtlingen und Migranten den Weg zu den sozialen Beratungsangeboten und Regeleinrichtungen zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie werden lückenlos und professionell auf ihrem Weg der Integration in die Gesellschaft begleitet.

Auf der Einzelfallebene werden Jour-fix Treffen zwischen der Sozialberatung in der GU und der Sozialberatung in den Kommunen durchgeführt. Mit Hilfe standardisierter Übergabebögen die seitens des Leistungserbringers AWO geführt werden und mit dem Einverständnis der Betroffenen an die Sozialen Dienste weitergegeben werden ist gewährleistet, dass relevante Informationen im Einzelfall verbindlich weitergegeben werden oder auch Fallberatungen durchgeführt werden können.

Auf der Ebene der Sozialräume/Raumschaften ist sobald das Integrationsmanagement vor Ort etabliert ist, die Einrichtung von Runden Tischen vorgesehen (analog den Runden Tischen in anderen Bereichen z. B. Runde Tische häusliche Gewalt) in denen alle in der Integrationsarbeit beteiligten Stellen eines Sozialraumes/einer Raumschaft sich vernetzen, austauschen und abstimmen können, unabhängig ob von der Art der Unterbringung in der GU oder AU.

Auf fachlicher Ebene hat der Landkreis begonnen zusammen mit der AWO eine modular aufgebaute Informationsreihe für hauptamtliche Mitarbeiter freier Träger, der Städte, Gemeinden und des Landkreises durchzuführen. Mit dieser Reihe, die bereits Anfang November in Nürtingen gestartet ist, verfolgt der Landkreis eine verbindliche gemeinsame Informationsbasis im Integrationsmanagement und der Sozialberatung zu erreichen und vorausschauend einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Vernetzung umzusetzen. Es ist in diesem Kontext angedacht, die Reihe bei Bedarf im kommenden Jahr an anderen Stellen nochmals zu wiederholen.

Im Einzelfall arbeitet die Sozialberatung mit Personen und Diensten, die mit den Flüchtlingen in Kontakt stehen und zur Lösung beitragen können, eng zusammen. Die Sozialberatung kooperiert mit Fachdiensten der Regelversorgung, die ihr Wissen und ihre Angebote einbringen, mit freien Trägern sowie mit Institutionen und Behörden in den Bereichen Erziehung, Bildung, Soziales, Gesundheit, Arbeit und Finanzen.

Gerade diese im Einzelfall ungemein wichtige Begleitung des Übergangs von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung

wird von Seiten des Landesrechnungshofs bemängelt und eine Finanzierung im Rahmen der Pauschalenrevision aktuell abgelehnt. Diese Übergangskosten sind der Anschlussunterbringung zuzuordnen und daher vollumfänglich vom Landkreis selbst zu tragen.

3. **Hinsichtlich der Frage ob Arbeitsgenehmigungen zügig ausgestellt werden, wenn es Angebote gibt und die Voraussetzungen erfüllt sind wird auf den Sachstandsbericht Ausländerbehörde verwiesen.**

2.4 Zugang zu Mangelberufen für bleibeberechtigte Flüchtlinge

Es wird beantragt:

1. Dass die Wirtschaftsförderung Kooperationen mit Firmen bekanntmacht und einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, um den Zugang zu Mangelberufen insbesondere auch für bleibeberechtigte Flüchtlinge zu ermöglichen.
2. Des Weiteren wird die Nachfrage vom vergangenen Jahr erneut aufgegriffen, inwieweit es beim Landkreis Beschäftigungsverhältnisse für Flüchtlinge gibt?

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1:
Das Bündnis für Fachkräftesicherung nimmt sich insbesondere der Frage der Mangelberufe an. Im Landkreis gibt es spezielle Sprachförderangebote für Flüchtlinge, die einen Mangelberuf ergreifen wollen (z. B. Sprachförderung für Pflegeberufe).

zu 2:
Aktuell sind beim Landratsamt zwei Asylbewerber als Hilfskräfte in der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte beschäftigt.

Bei den medius KLINIKEN gGmbH waren seit November 2015 121 Flüchtlinge in Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG eingesetzt. Derzeit unterstützen noch 6 Flüchtlinge unregelmäßig im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten bei Arbeiten in den Küchen. Zwei Flüchtlinge sind im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungen als Küchenhilfen angestellt. Darüber hinaus absolvieren, bzw. absolvierten in diesem Jahr sechs Flüchtlinge ein Freiwilliges Soziales Jahr.

Im Freilichtmuseum Beuren waren über mehrere Monate zwei Flüchtlinge stundenweise im Einsatz.

Im Jahr 2017 wurde mit großen Anstrengungen versucht, einen syrischen Flüchtling eine Ausbildung zum Straßenwärter zu ermöglichen. Im Rahmen eines 6-monatigen Praktikums zur Einstiegsqualifizierung konnte jedoch das von der IHK geforderte Sprachniveau B2

nicht erreicht werden. Eine Verlängerung des Praktikums war seitens der Agentur für Arbeit und der IHK nicht möglich, da anderweitige Ausbildungsmöglichkeiten im Herbst 2017 in Betracht gezogen wurden.

Aktuell befinden sich rund 170 Personen in Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Unterkünfte als Hausmeisterhelfer auf Basis des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

In sogenannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) befinden sich aktuell lediglich noch rund 20 Personen. Das sind Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge im Rahmen des der Bundesagentur für Arbeit (BA) übertragenen Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“, die bei Kommunen, bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern geschaffen und durch Bundesmittel finanziert werden. Die Bundesmittel dieses nicht sehr erfolgreichen Programms wurden zu Beginn 2017 massiv verringert.

2.5 Gesundheitsversorgung von Migranten/Migrantinnen

Es wird um einen Bericht und die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie wird mit Diagnosen und Genehmigungsverfahren umgegangen, wenn die Flüchtlinge in den Kommunen untergebracht werden?
- Dürfen Flüchtlinge noch zu niedergelassenen Ärzten, wenn die Mobilen Malteser eine Anlaufstelle bieten?
- Ist eine Notfallpraxis in mobiler Form noch notwendig?
- Besteht eine Möglichkeit, Einzelzimmer für akute Fälle und insbesondere auch für traumatisierte und psychisch erkrankte Menschen vorzuhalten?
- Ist es zutreffend, dass die Verwaltung über die Genehmigung von Medikamenten und ärztlichen Behandlungen entscheidet?

Stellungnahme der Verwaltung

<u>Wie wird mit Diagnosen und Genehmigungsverfahren umgegangen, wenn die Flüchtlinge in den Kommunen untergebracht werden?</u>

**Entscheidend ist nicht die Unterbringung in den Kommunen, sondern ob die Person weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den Sozialgesetzbüchern II oder XII erhält.
Für Personen mit Bezug von Asylbewerberleistungen ist abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Somit verfügen viele Flüchtlinge, die noch Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, über Leistungen des § 264 SGB V in Form einer Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung. Diese**

medizinischen Leistungen werden vollständig von der Ärzteschaft direkt über die Krankenversicherungen abgerechnet. Die Krankenkassen rechnen dann im Nachhinein mit dem Landkreis die Kosten ab. Sofern diese Personen nicht im Rahmen des AsylbLG krankenversichert sind, laufen die Verfahren nahtlos über die Krankenhilfe im Rahmen des § 4 bzw. § 6 AsylbLG weiter.

Dürfen Flüchtlinge noch zu niedergelassenen Ärzten, wenn die mobilen Malteser eine Anlaufstelle bieten.

Theoretisch besteht die freie Arztwahl. Dennoch war es das Ziel des Landkreises in der Flüchtlingskrise, mit der Einführung der mobilen Arztpraxen, die allgemeinärztlichen Praxen bzw. die Notaufnahmen der Kliniken in der Umgebung gerade größerer Unterkünfte zu entlasten. Eine Weiterleitung an einen Allgemeinarzt/ Facharzt war jederzeit gesichert.
Zwischenzeitlich ist die Flüchtlingskrise überwunden. Dank des Engagements des DRK und der Malteser konnte die Not der hier angekommenen Menschen nachhaltig gelindert und diese gewaltige Herausforderung gemeistert werden. Die geflüchteten Menschen sind bzw. werden nun nach und nach in die medizinische Regelversorgung kommen. Der Landkreis wird keine Doppelstruktur aufbauen, da für die medizinische Versorgung das Land zuständig ist. Aus diesem Grund ist eine direkte medizinische Versorgung der in der vorläufigen Unterbringung lebenden Menschen vor Ort durch das DRK und die Malteser ab 2018 nicht mehr erforderlich und endet zum 31.12.2017.

Besteht eine Möglichkeit, Einzelzimmer für akute Fälle insbesondere auch für traumatisierte und psychisch erkrankte Menschen vorzuhalten?

Im Bereich der vorläufigen Unterbringung war die Verwaltung, auch bei größter Platzknappheit, auch im eigenen Interesse, bemüht diese Personen einzeln unterzubringen. Zusätzlich ermöglicht das FlüAG § 8 Abs. 4 in besonders begründeten persönlichen Härtefällen eine Unterbringung außerhalb von Einrichtungen. Diese Räumlichkeiten gehen dann in der Regel mit den darin lebenden Personen in die Anschlussunterbringung über.

Ist es zutreffend, das die Verwaltung über die Genehmigung von Medikamenten und ärztlichen Behandlungen entscheidet?

Gemäß Asylbewerberleistungsgesetz sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Behandlung obliegt dem behandelnden Arzt. Die Verwaltung wird in Einzelfällen durch das Gesundheitsamt fachlich unterstützt und entscheidet, wie auch die Krankenkassen im Anschluss, über den Umfang einer möglichen Kostenübernahme. Hier orientiert sich die Verwaltung an den Vorgaben der Krankenkassen, da eine Besserstellung von Flüchtlingen, gegenüber normalen Kassenpatienten nicht möglich ist.

2.6 Sachstandsbericht Ausländerbehörde

Wir bitten um Auskunft, welcher aktuelle Sachstand bei der Ausländerbehörde – Sitz in Nürtingen – gegeben ist.

Stellungnahme der Verwaltung

An die Verwaltung wird immer wieder die Frage der langen Genehmigungsdauer für die Erwerbstätigkeit/Ausbildungsgenehmigung herangetragen. Hierzu ist anzumerken, dass die Verwaltung für anerkannte Flüchtlinge keine Genehmigung erteilen muss. Für geduldete Personen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Die Ausländerbehörde nimmt hier lediglich den Antrag entgegen und leitet ihn an das Regierungspräsidium weiter. Zuständig ist die Ausländerbehörde für die Genehmigung bei gestatteten Personen. Im Zusammenhang mit der Genehmigung ist unter anderem die Rechtmäßigkeit der Eingabe der Personalien, die Doppelbeziehung von Leistungen sowie das Vorliegen von abgeurteilten Straftaten bzw. noch offenen Verwahrverfahren sowie der ungeklärte Verfahrensstand des Anerkennungsverfahrens zu überprüfen. Diese Überprüfungen dauern in der Regel zwei bis drei Monate. Bei schwierigen Fällen kann jedoch eine Überprüfung sich länger hinziehen.

2.7 Ehrenamtskoordinatoren

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die Mittel für die Ehrenamts-Koordinatoren in voller Höhe zu belassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Beschluss des Sozialausschusses vom 21.05.2015 (Vorlage 50/2015) beteiligt sich der Landkreis Esslingen befristet bis 31.12.2019 an der Finanzierung des Personals bei den kommunalen Koordinationsstellen für das Ehrenamt mit maximal 35.000 Euro je Stelle. Die Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung ist der Schlüssel 1:600. Berücksichtigt werden die Plätze in den Unterkünften des Landkreises sowie die Personen im ersten Jahr nach Auszug in die Anschlussunterbringung.
Seit Mitte 2016 ist die Anzahl der untergebrachten Personen und der Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises deutlich rückläufig. Waren Ende Juni 2016 noch rd. 5.700 Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung, so lag diese Zahl Ende Oktober 2017 nur

noch bei 3.342 Personen; Tendenz weiter rückläufig. Die Verwaltung fährt daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sukzessive die Kapazität in der vorläufigen Unterbringung zurück. Infolge sind in einigen Städten und Gemeinden Standorte weggefallen. Dies führt zu einer deutlich veränderten Unterbringungs- und Betreuungssituation im Landkreis Esslingen.

Diese Veränderung hat für die Bemessung der Zuschüsse für 2017 noch keine Auswirkungen. Sie wird für das Jahr 2017 noch in vollem Umfang gewährt werden. Aufgrund der veränderten Unterbringungssituation im Landkreis wird die Verwaltung für das Förderjahr 2018 jedoch die Prognose, die bis Ende des Jahres erarbeitet ist, als Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung der kommunalen Koordinierungsstellen für das Ehrenamt heranziehen. Die Kommunen wurden mit Schreiben vom 9. August 2017 darüber informiert und gebeten, den zukünftigen Stellenumfang Ihrer Koordinationsstelle ab 2018 zu überprüfen und gegebenenfalls an die tatsächliche Unterbringungssituation anzupassen. Für die Kreiskommunen besteht auch die Möglichkeit, die kommunalen Koordinationsstellen für das Ehrenamt in die Stellen für Integrationsmanager/innen überzuleiten.

2.8 Stellenplan Wohnheimleitungen

Mittelfristige Planungen im Stellenplan sehen vor, die Wohnheimleitungen von 15 auf vier Personen zu reduzieren.
Wir fragen an, welche Überlegungen bezüglich Funktionalität und Struktur dieser Zielsetzung zugrunde liegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung geht einher mit dem notwendigen Abbau von Unterkünften und der Konsolidierung von Standorten im gesamten Landkreis. Dabei ergab sich für 2020 ein rechnerischer Bedarf von bis zu 23 unbefristeten Stellen in den Unterkünften. Davon entfallen 6 auf Leitungsfunktionen, 8 auf die Sachbearbeitung und 9 auf die Hausmeister im Amt 35. Diese Kernbesetzung scheint auch längerfristig über 2020 erforderlich zu sein. Zusätzlich können dann bei einem gebotenen weiteren Bedarf, befristete Stellen entsprechende Erfordernisse abdecken.

**Für die Planungen des Personalbedarfs in den Unterkünften im Jahr 2020 war es zur Personalerhaltung das Ziel, Perspektiven zu entwickeln, damit Mitarbeiter gehalten werden können.
Dies kann z.B. durch Ausweisung von weiteren unbefristeten Stellen auf der Basis der prognostizierten Unterbringungszahlen im Jahr 2020 erfolgen.**

2.9 Ferienbetreuung behinderter Kinder

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die Verwaltung möge berichten, ob es behinderte Kinder über 12 Jahre gibt, die nicht durch Landkreis-Angebote oder Angebote des Schulträgers in der Ferienbetreuung erfasst sind. Dies meint auch solche Angebote von Stadt- und Kreisjugendring, die für 12-jährige Kinder enden. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, hier ein Angebot zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung

Angebote der Ferienbetreuung werden durch unterschiedliche Anbieter und für verschiedene Altersgruppen vorgehalten. Neben der Ferienbetreuung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) für die Schüler bieten einzelne Träger der Familienentlastenden Dienste (FED) Maßnahmen an. Darüber hinaus sind Freizeitanbieter der Behindertenhilfe und Leistungserbringer der offenen und verbandlichen Jugendarbeit in diesem Segment tätig. Bei einigen Anbietern findet sich eine Altersbegrenzung, bei anderen nicht.
Ferienangebote für ältere Kinder bzw. Jugendliche (über 12 Jahre) sind inhaltlich und interessenbezogen zu betrachten. Zu bevorzugen sind inklusiv ausgerichtete Maßnahmen.
Auch die „älteren" Schülerinnen und Schüler der SBBZ können die Ferienbetreuung an den Schulen wahrnehmen. Sofern es einen weiteren Bedarf im Einzugsbereich der Rohräckerschule gibt, ist die Lebenshilfe gefordert, ein eigenes Ferienangebot durchzuführen. Bleibt es, wie in diesem Jahr, bei einem Einzelfall kann durch eine Sonderregelung eine Abdeckung im SBBZ erfolgen.

3. Antrag der Fraktion Grüne

3.1 „Eine Bewegungswelt für alle – gemeinsam Menschen begeistern und bewegen!"- bewegungszentrumpfulb für menschen mit und ohne behinderung -

Der im Rahmen der Inklusionskonferenz vom Landkreis veranstaltete Fachtag „Inklusion – Mobilität und Sport" hat die Bedeutung der gelingenden Teilhabe als „Akt der Herstellung von Alltäglichkeit im Umgang mit Unterschiedlichkeit" (Vortrag Prof. A. Plankensteiner) schwerpunktmäßig in den Bereichen Mobilität und Sport in den Blick genommen.
Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gebeten die Projektidee „bewegungszentrumpfulb" als einen unterstützungswerten Beitrag für ein inklusives Bewegungszentrum für Menschen mit und ohne Behinderung im kleinen Skigebiet Pfulb auf Lenninger Gemarkung inmitten des Biosphärengebiets Schwäbische Alb im Landkreis intensiv zu prüfen und die Initiatoren in ihrem Vorhaben der Verwirklichung zu unterstützen.

Stellungnahme der Verwaltung

Als Träger der Eingliederungshilfe hat der Landkreis die Aufgabe, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Verwaltung unterstützte in der Vergangenheit bereits mehrere Projekte und Initiativen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen leisteten und noch leisten.
Auch die Projektidee der gemeinnützigen Organisation „Pfulb bewegt anders“ gGmbH wird unterstützt. Die Federführung hierfür liegt beim Sozialdezernat. Mit den Initiatoren besteht bereits Kontakt. Derzeit wird verwaltungsintern geklärt, welche Fachämter zur zielgerichteten Bearbeitung des Vorhabens einzubeziehen sind (Baurecht, Naturschutz, Rechts- und Ordnungsamt, Sozialdezernat). Die Verwaltung geht davon aus, dass es noch in diesem Jahr zu einem ersten Gesprächstermin kommt.

Aus touristischer Sicht könnte dieses Angebot interessant sein und in das bestehende Vermarktungskonzept für Freizeitangebote für behinderte Menschen aufgenommen werden.

4. Antrag der Fraktion Die Linke

4.1 Inklusion – Schulbegleitung

Der Landkreis ist verantwortlich für die notwendige Schulbegleitung zur inklusiven Beschulung. Dazu beantragen wir einen Bericht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat mit der Konzeption „Schulbegleitung“ die Rechtsgrundlagen, Ziele und Aufgabenstellungen beschrieben sowie Verfahrensregelungen zur Umsetzung der Schulbegleitung abgestimmt. Die Konzeption schafft den notwendigen Rahmen, gibt den Verfahrensbeteiligten Orientierung und Klarheit über den Ablauf der Antragstellung bis zur Einsetzung oder Weiterführung der Schulbegleitung.
Auf der Seite der Leistungserbringer wurde ein Trägerverbund gebildet, der eine Verbesserung der Koordination, Steuerung und Fachlichkeit zum Ziel hat. Es sind aber auch andere bzw. einzelfallbezogene Lösungen möglich. Während des letzten Schulhalbjahres wurde die Konzeption bereits erprobt. In den Echtbetrieb der Anwendung ist sie allerdings erst in diesem Schuljahr gegangen, insbesondere im Hinblick auf den im Verfahren entscheidenden und noch vor uns liegenden Zeitraum Januar bis Juli 2018. Aus Sicht der Verwaltung ist daher ein Bericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, da der Erfahrungswert zu gering ist. Die Fragen der Fraktion DIE LINKE werden daher lediglich als Zwischenstand beantwortet, indem Unklarheiten ausgeräumt werden.

Mit dem Trägerverbund hat die Verwaltung eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Im Vertragsrecht sind generell die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Vergütungen, sowohl Personalkosten als auch Sachmittel, basieren auf Erfahrungswerten. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII werden die Bedarfe im Einzelfall ermittelt. Maßgabe sind nicht kostenrelevante Fragestellungen, sondern bedarfsbezogene und passgenaue Lösungen, um die Ziele der Eingliederungshilfe, zum Beispiel die Ermöglichung des Schulbesuches, zu erreichen. Im Rahmen der Bildungswegekonferenz bzw. in einem Hilfeplangespräch werden Eltern, Schüler und Schule beteiligt. Bei einer Bedarfsfeststellung erfolgt ein Bescheid an den Leistungsberechtigten, die Kontaktaufnahme mit dem Leistungserbringer (Trägerverbund oder andere) und die Information der Schule. Im Zusammenhang der Bedarfsfeststellung wird sowohl die erforderliche Qualifizierung der Schulbegleitung als auch der Umfang in der Regel für ein Schuljahr definiert. Bei Ablehnung ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

Die Fallzahlen in 2017 stellen sich aktuell wie folgt dar: Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 102 Fälle und Jugendhilfe nach dem SGB VIII 129 Fälle.

Die Konzeptionsgruppe (Verwaltung, Leistungserbringer, staatliches Schulamt und kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung) wird im Januar 2018 erneut zusammenkommen, um den bisherigen Erfahrungsstand mit der Umsetzung der Konzeption zu reflektieren und Qualitätsstandards der Schulbegleitung vertiefend zu bearbeiten.

Ein ausführlicher Bericht ist frühestens in einem Jahr sinnvoll.

5. Anträge der Fraktion DIE REPUBLIKANER

5.1 Einrichtung neuer Pflegestützpunkte

Es wird vorgeschlagen, in den Räumen Neckartenzlingen, Plochingen-Schurwald, Weilheim und Wendlingen neue Pflegestützpunkte zu gründen und zusätzlich die restlichen Gemeinden im Umland der großen Kreisstädte diesen gegen jeweilige Kostenbeteiligung zuzuordnen.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Sitzung des Sozialausschusses im Mai 2017 (Sitzungsvorlage 41/2017) hat die Verwaltung darüber berichtet, dass parallel zur Weiterentwicklung der Kreispflegeplanung auch die Beratung im Themenfeld Alter und Pflege im Landkreis in quantitativer und qualitativer Hinsicht überprüft werden soll. Auf der Basis einer sozialraumorientierten Soll-Ist Erhebung kann eine Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen im Landkreis angestoßen werden. Jedoch sind die

rechtlichen Rahmenbedingungen des PSG III, nicht abschließend geklärt. Sobald die Ergebnisse der Soll-Ist Erhebung vorliegen und die rechtlichen Bedingungen geklärt sind wird die Verwaltung einen Vorschlag zu Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen in den Sozialausschuss einbringen.

5.2 Anrechnung von unbegleiteten Flüchtlingen auf kommunale Quoten

Es wird beantragt zu berichten, ob es richtig ist, dass unbegleitete Flüchtlinge nicht auf die kommunale Unterbringungsquote bei der Anschlussunterbringung angerechnet werden und wie dafür die Begründung lautet. Die Fraktion befürwortet eine Anrechnung.

Stellungnahme der Verwaltung

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) unterliegen nicht dem Flüchtlingsaufnahmegesetz BW (FlüAG), sondern sind im Rahmen des SGB VIII nach jugendhilferechtlichen Standards zu betreuen, unterzubringen und zu versorgen. Daraus folgt, dass die Unterbringung von UMA in Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz schließt in seiner geltenden Fassung auch die nachträgliche Einbeziehung von ehemaligen UMA in das Aufnahmesystem für Flüchtlinge grundsätzlich aus. Ausgenommen sind hiervon mit Rücksicht auf den Vorrang des Bundesrechts lediglich Betroffene, die erst nach Erreichen der Volljährigkeit erstmals einen Asylantrag stellen. Der Landesgesetzgeber hat sich bei dieser Regelung seinerzeit von dem Grundgedanken leiten lassen, dass im Rahmen der Jugendhilfe bereits erreichte Integrationserfolge nicht nachträglich wieder gefährdet werden sollten. Eine Anrechnung auf die Quote der Anschlussunterbringung entfällt somit, da die formale Zuweisung in die vorläufige Unterbringung nicht erfolgt ist.

5.3 Wohngebühren in Gemeinschaftsunterkünften

Es wird beantragt zu berichten

1. Wie viele Asylbewerber mit Einkommen Gebühren in den Unterkünften bezahlen?
2. Welche Erkenntnisse über Höhe und Struktur der von den Kommunen festgelegten Gebühren vorliegen.

Stellungnahme der Verwaltung

1. **Die Zahl der Gebührenbezahler ist schwankend und beläuft sich aktuell auf rund 250 Fälle. Allerdings sind dies z. B. auch Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), welche sich noch nicht in der Anschlussunterbringung befinden. Der Anteil der Personen, welche über ausreichendes Erwerbseinkommen verfügen und die Gebühr selbst entrichten müssen, liegt derzeit bei 125.**

2. **Für die Benutzung von Unterkünften in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden von den Kommunen Nutzungsgebühren festgesetzt. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Gebühren, die durch Satzung geregelt werden. In die Gebührenhöhe fließen als wesentliche Bestandteile der Betriebs- und Unterhaltungsaufwand sowie sachbezogene Personalkosten mit ein. Die Kommunen streben Kostendeckung an. Die in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII geltenden Mietobergrenzen finden hier keine Anwendung. Die Landkreisverwaltung macht die Kommunen darauf aufmerksam, dass die Nutzungsgebühren vor allem bei Mehrpersonenhaushalten hoch sind, wenn sie pro Person berechnet werden und dann bei Mehrpersonenhaushalten zusammenaddiert werden. Für bisherige Leistungsbezieher nach dem SGB II würde dies oft bedeuten, dass es bei Arbeitsaufnahme schwerfällt, mit dem verfügbaren Erwerbseinkommen den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Diese Personen sind somit weiter auf Leistungen angewiesen. Die Satzungshoheit liegt jedoch bei den Kommunen.**

Heinz Eininger
Landrat